



Geschäftsleitung

Loëstrasse 14, CH-7000 Chur
Tel: +41 81 257 38 51 / Fax: +41 81 257 21 59
reto.hefti@awn.gr.ch
<http://www.wald-naturgefahren.gr.ch>

22. Februar 2019 Sc

Weisung Nr. 01/2019

An die Regionalleiter, Regionalforstingenieurinnen und –ingenieure sowie die Revierförster

Minimale Ausbildung von Waldarbeitern

1. Grundsatz

Gewerbsmässige Holzerntearbeiten im Wald darf im Kanton Graubünden nur ausführen, wer über die erforderliche Grundausbildung, Praxiserfahrung mit entsprechender Bestätigung des Amtes für Wald und Naturgefahren Graubünden oder einer gleichwertigen Anerkennung aus anderen Kantonen verfügt. Die Modalitäten zur Erlangung besagter Kompetenzen sind in der vorliegenden Weisung geregelt.

2. Rechtsgrundlagen

Waldgesetz (WaG, SR 921.018, Stand am 1. Januar 2017)

- Art. 21a: Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit müssen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, nachweisen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte einen vom Bund anerkannten Kurs zur Sensibilisierung über die Gefahren von forstlichen Arbeiten besucht haben.
- Art. 30: Die Kantone sorgen für die Ausbildung der Waldarbeiter und die Beratung der Waldeigentümer.
- Art. 56 Abs. 3 Die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, sind bis 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Pflicht gemäss Artikel 21a befreit, wonach sie nachzuweisen haben, dass die eingesetzten Arbeitskräfte einen vom Bund anerkannten Kurs zur Sensibilisierung über die Gefahren von forstlichen Arbeiten besucht haben.

Waldverordnung (WaV, SR 921.01, Stand am 1. Januar 2017)

- Art. 34 Abs. 1 Die Kantone sorgen zusammen mit Fachorganisationen dafür, dass zur Verbesserung der Arbeitssicherheit bei Holzerntearbeiten im Wald Kurse für forstlich ungelernte Arbeitskräfte angeboten werden.
- Art. 34 Abs. 2 Vom Bund anerkannte Kurse müssen Grundkenntnisse über Arbeitssicherheit zum Gegenstand haben, insbesondere das fachgerechte und sichere Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken von Bäumen und Baumstämmen; sie müssen insgesamt 10 Tage umfassen.

3. Geltungsbereich

Diese Weisung betrifft alle Personen, welche gewerbsmässig Holzerntearbeiten ausführen. Als gewerbsmässig gelten Holzerntearbeiten, wenn sie gegen Lohn erfolgen und/oder wenn das Holz weiterverkauft wird.

Von Holzerntearbeiten ist die Rede, wenn Bäume ab einem Brusthöhendurchmesser von 20 cm im Wald gefällt, gerüstet und/oder maschinell gerückt werden.

Für den Eigenbedarf dürfen ohne Arbeitssicherheitskurse pro Person und Jahr höchstens 30 Tfm genutzt werden. Dabei spielt es keine Rolle ob das Holz aus dem eigenen Wald kommt oder gekauft werden muss. Das persönliche Kontingent von 30 Tfm für den Eigenbedarf wird auch belastet, wenn von der betreffenden Person bei der Nutzung nur Teilarbeiten (z.B. nur Rüsten ohne Fällen und/oder Rücken) ausgeführt werden.

Der Besuch eines entsprechenden Kurses wird auch sämtlichen nicht betroffenen Personen eindringlich empfohlen.

4. Minimale Grundausbildung

Werden die Holzerntearbeiten in einem Auftragsverhältnis durchgeführt oder wird das persönliche Kontingent von 30 Tfm überschritten, so ist das Absolvieren von insgesamt 10 Kurs- tagen gemäss Art 21a des Bundesgesetzes über den Wald obligatorisch. Die Ausbildung setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Teil 1 umfasst den 5-tägigen Basiskurs, Teil 2 den darauf aufbauenden 5-tägigen Weiterführungskurs. Der Kanton Graubünden anerkennt gleichwertige Erfahrungen als Bestandteil der geforderten minimalen Ausbildungsdauer wie folgt:

Erfahrung	Erforderliche Ausbildung
a) Keine oder nur geringe Vorkenntnisse	Basiskurs und Weiterführungskurs Holzernte (Dauer: 2X5 Tage)
b) Mit Vorkenntnissen: (5-Tägiger Holzgrundkurs oder gleichwertige Vorkenntnisse)	Weiterführungskurs Holzernte (Dauer: 5 Tage)
c) Mit ausreichender Praxiserfahrung: (in den vergangenen 5 Jahren mindestens 30 Monate vollzeitige Holzerntearbeit → entspricht 600 Arbeitstagen)	Keine Ausbildung verlangt. (Auf Gesuch ist eine schriftliche Bescheinigung vom Amt für Wald und Naturgefahren erhältlich)

- Basis- und Aufbaukurse unter 5 Tagen werden nicht anerkannt.
- Den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern wird empfohlen, wenn möglich zwischen den beiden Kursen Praxiserfahrung in der Holzernte zu sammeln. Dies ist rechtlich möglich, wenn sie die Arbeiten bis zu einem Umfang von 30 Tfm in privatem Rahmen ohne Auftragsverhältnis ausführen oder, falls sie in einem Auftragsverhältnis stehen, unter Aufsicht einer ausgebildeten Person (Forstwart EFZ) arbeiten. Gleiche Voraussetzungen für den Einsatz unter Aufsicht gelten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne Bestätigung, welche bereits für einen Basiskurs angemeldet sind. Sie sind dem Auftraggeber vor der Aufnahme der Arbeit zu melden.
- Der Weiterführungskurs sollte innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des Basiskurses besucht werden.
- Bei der Anmeldung zu einem 5-tägigen Weiterführungskurs (b) hat der Kursteilnehmer den Besuch eines 5-tägigen Grundkurses zu bestätigen oder eine Bescheinigung des Amtes Für Wald und Naturgefahren beizulegen, dass gleichwertige Vorkenntnisse vorliegen.
- Die Bescheinigung der ausreichenden Praxiserfahrung (b und c) wird vom Amt für Wald und Naturgefahren gegen eine Gebühr von Fr. 50.- erteilt. Hierzu ist auf dem vorgedruckten Gesuchsformular aufzuführen, für wen (Arbeitgeber, Auftraggeber), wo (Gemeinde), wann und wie lange Holzerntearbeiten ausgeführt worden sind.
- Das Amt für Wald und Naturgefahren behält sich vor, die Angaben bei Revierförstern, Arbeit- und Auftraggebern nachzuprüfen. Sofern Zweifel bezüglich der praktischen Fähigkeiten bestehen, kann das AWN den Gesuchsteller zu einer Holzereiprüfung einladen. Die Kosten dieser Prüfung gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

- Die Kursanbieter müssen vom Bund anerkannt sein. Die Kurse decken neben der Durchführung spezifischer Holzertetechniken und Verfahren, Themen der Arbeitssicherheit ab. Dies sind Notfallplan, Schutzausrüstung, Pflichten der Arbeitgeber und -nehmer, Gesundheitsschutz (z.B: Ergonomie, Tragen und Heben)
- Als Basis- und Weiterführungskurse stehen folgende Kurse zur Verfügung:
 - o Holzerkurs 1 (10-tägiger Basiskurs)
 - o Holzerkurs 2 (5-tägiger Weiterführungskurs)
 - o Motorsägenkurs für Waldarbeiter und Landwirte (5-tägiger Basiskurs)
 - o Modul E28 (5-tägiger Basiskurs)
 - o Modul E29 (5-tägiger Weiterführungskurs)
- Bund und Kanton beteiligen sich an den Kurskosten der anerkannten Kurse

5. Kursabschluss und -Bestätigung

Die Teilnahme an einem anerkannten Basis- oder Weiterführungskurs wird vom Kursorganisator schriftlich bestätigt (entweder mit Eintrag im Ausbildungsausweis von WaldSchweiz oder in anderer Form). Diese Bestätigung berechtigt, gewerbsmässig für Dritte Holzernte- und Motorsägearbeiten auszuführen. Bei Verlust einer Kursbestätigung, ist nachträglich beim Kursorganisator ein Doppel einzuholen. Erfolgreich abgeschlossene und subventionierte Kurse werden durch das AWN zentral in einer Datenbank verwaltet.

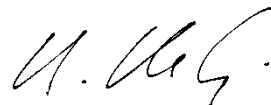
6. Kontrolle und Übergangsregelung

Der Arbeitgeber ist verantwortlich, dass seine Angestellten über die erforderliche Ausbildung verfügen. Arbeitgeber, welche wiederholt Arbeiter ohne Bestätigung einsetzen, machen sich strafbar (Art. 60 KWaG). Die Regionalforstingenieure und Revierförster wachen über die Einhaltung dieser Vorschriften in ihrem Kreis resp. Revier. Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern, welche Holzerntearbeiten im Wald ausführen, wird gemäss Artikel 21a WaG bis 31.12.2021 eine Übergangszeit gewährt, bis der Kursnachweis erbracht werden muss.

7. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt die Erläuterungen zur Minimalen Ausbildung der Waldarbeiter.

Freundliche Grüsse
Amt für Wald und Naturgefahren



Reto Hefti
Kantonsförster

Kopie an:

- Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement, intern
-